

1982

Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1982

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 82	Erste Verordnung zur Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung ..... 8232-35	609
10. 5. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung ..... 8232-40	610
10. 5. 82	Sechsendachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ..... 934-1	611
12. 5. 82	Zweite Preisfreigabeverordnung (PR Nr. 1/82) ..... neu: 720-11-22; 720-5, 721-2-2, 721-5, 720-7, 721-1, 720-3, 720-3a, 720-3b, 720-3c, 720-5-1, 720-5-2, 720-11-1, 720-11-2, 720-11-5, 720-11-6, 720-11-7, 720-11-8, 720-11-9, 720-11-11, 720-11-12, 720-11-13, 720-11-15, 720-11-16, 720-11-17, 720-11-18, 720-11-19, 720-11-20, 720-11-21, 722-2-2	617
3. 5. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 163 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes) ..... 1104-5, 810-1	619
11. 5. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes) 1104-5, 211-6	619
6. 5. 82	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung ..... neu: 2030-12-51	620

  

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 .....	621
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	622
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	622

### Erste Verordnung zur Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung

Vom 10. Mai 1982

Auf Grund des

§ 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung in  
der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer  
820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

§ 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in  
der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer  
821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und

§ 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im  
Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1,  
veröffentlichten bereinigten Fassung

in Verbindung mit § 59 des Bundesgrenzschutzgesetz-  
tes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834)

wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des  
Innern, der Finanzen und der Verteidigung mit Zustim-  
mung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der RV-Pauschalbeitragsverordnung vom  
19. März 1974 (BGBl. I S. 757) erhält folgende Fassung:

„(2) Bruttojahresarbeitsentgelt ist 75 vom Hundert des  
durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des  
§ 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, das für  
das Kalenderjahr bestimmt ist, für das die Beiträge zu  
entrichten sind.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar  
1982 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1982

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Heinz Westphal

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung**

**Vom 10. Mai 1982**

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 15 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,

§ 114 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,

und § 4 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 4 sind die Worte „der vom versicherungspflichtigen Selbständigen nach Absatz 1 zu entrichten ist,“ durch die Worte „der ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße entspricht,“ zu ersetzen.

2. In § 9 erhält Satz 2 1. Halbsatz folgende Fassung:

„Der für ein Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird mit 100 vervielfältigt und durch den Beitragssatz des Entrichtungsjahrs geteilt;“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1982

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Heinz Westphal

---

## Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 10. Mai 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 70 Abs. 3 Nr. 1 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1506), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte „I. Eingangsbestimmungen“ und „II. Allgemeine Bestimmungen“ werden zu einem Abschnitt zusammengefaßt.

Der Abschnitt I erhält folgende Fassung:

#### „I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

###### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Tieren und Gütern auf allen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr gilt sie nur insoweit, als er nicht durch das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV), das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und die Zusatzbestimmungen zu diesen Übereinkommen sowie die internationalen Tarife in der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung geregelt ist.

##### § 2

###### Beförderungspflicht

(1) Die Eisenbahn ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

- a) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- b) die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist  
und
- c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Eisenbahn nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen konnte.

(2) Die Eisenbahn kann auf Bestellung Sonderfahrten ausführen.

(3) Die Eisenbahn kann die ihr nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Beförderung übergebenen Güter, Expreßgüter und Tiere auf der ganzen oder einer Teilstrecke auch mit Kraftfahrzeugen befördern oder durch von ihr bestellte Güterkraftverkehrsunternehmer befördern lassen.

##### § 3

###### Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

##### § 4

###### Privatwagen

(1) Die Eisenbahn kann die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Tieren und Gütern mit Wagen zulassen, die auf Grund eines besonderen Vertrages (Einstellungsvertrag) in ihren Wagenpark eingestellt sind (Privatwagen). Allgemeine Einstellungsbedingungen der Eisenbahn bedürfen der Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde.

(2) Der Einstellungsvertrag enthält die Bedingungen, unter denen die Eisenbahn Privatwagen einstellt, zur Verfügung des Einstellers hält und unter denen sie ihm während der Dauer der Einstellung für Verlust, Beschädigung und Nutzungsausfall des Privatwagens haftet. Der Einstellungsvertrag ist auch für den Benutzer des Wagens verbindlich.

##### § 5

###### Beförderungsbedingungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Tarife sind die Beförderungsbedingungen der Eisenbahn.

(2) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde in den Tarifen von dieser Verordnung abweichende Beförderungsbedingungen festsetzen:

- a) für einzelne Strecken, Bahnhöfe, Zuggattungen, Züge, Fahrzeuge und Abfertigungsarten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern;
- b) für Privatwagen, die nicht in den Wagenpark einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn der Bundesrepublik Deutschland eingestellt sind;
- c) der Eigenart des Verkehrsmittels entsprechend, sofern die Tarife Strecken zur Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln einbeziehen. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung, außer bei Beförderungen auf Seeschiffs- oder Luftstrek-

ken, sowie für Überschreitung der Lieferfrist darf nicht abweichend geregelt werden;

- d) für die Beförderung von Gütern, Expreßgütern und Tieren, die auf der ganzen oder einer Teilstrecke mit Kraftfahrzeugen oder durch von ihr bestellte Güterkraftverkehrsunternehmer durchgeführt wird (§ 2 Abs. 3); Buchstabe c Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen.

## § 6 Tarife

(1) Die Eisenbahn hat Tarife aufzustellen, die alle Angaben, die zur Berechnung des Entgelts für die Beförderung (Fahrpreis, Fracht) und für Nebenleistungen der Eisenbahn (Nebenentgelte) notwendig sind, sowie alle anderen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen enthalten müssen.

(2) Die Entgelte sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei der Aufstellung von Tarifen mit Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete zu vermeiden.

(3) Die Tarife müssen gegenüber jedermann in gleicher Weise angewendet werden. Das gilt nicht für Entgelte innerhalb der Spanne der Mindest-Höchstentgelte.

(4) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde für die öffentlichen Verwaltungen, für den Eisenbahndienst und für Wohlfahrtszwecke ohne Rechtsanspruch Ermäßigungen der tarifmäßigen Entgelte und sonstige Vergünstigungen zulassen.

(5) Die Tarife müssen bekanntgemacht werden. Die Aufhebung eines für eine bestimmte Zeit aufgestellten Tarifs braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(6) Erhöhungen der Entgelte und andere für den Kunden nachteilige Änderungen der Beförderungsbedingungen werden frühestens einen Monat, im Personen-, Reisegepäck- und Expreßgutverkehr zwei Wochen nach der Bekanntmachung wirksam, wenn nicht eine Abkürzung der Bekanntmachungsfrist von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung muß aus der Bekanntmachung ersichtlich sein.

## § 7 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen) mit:

1. dem Absender oder Empfänger im Verkehr von und nach deutschen Seehäfen für die Beförderung von Gütern, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, wenn
  - a) Umstände vorliegen, die bei der Aufstellung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind,

der Wettbewerb eine Sonderabmachung erfordert und die Sonderabmachung für eine gewisse Dauer getroffen wird,

- b) die Sonderabmachung die Beförderung einer Gütermenge von mindestens 500 Tonnen innerhalb dreier Monate umfaßt und
- c) die Sonderabmachung geeignet ist, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern;

2. dem Absender oder Empfänger für die Beförderung von Stück- oder Expreßgut in Sendungen bis zu vier Tonnen, wenn

- a) der Wettbewerb eine Sonderabmachung erfordert und
- b) die Sonderabmachung geeignet ist, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern.

(2) Andere Sonderabmachungen, durch die eine Ermäßigung oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den Tarifen gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif."

2. Der Abschnitt „III. Beförderung von Personen“ wird Abschnitt „II. Beförderung von Personen“.

3. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.“

4. Folgender § 19 wird eingefügt:

## „§ 19 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.“

5. Der Abschnitt „IV. Beförderung von Reisegepäck“ wird Abschnitt „III. Beförderung von Reisegepäck“.

6. In § 25 werden die Absätze 5 und 6 Absätze 4 und 5.

7. In § 28 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Nebenentgelt“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen der“ sowie die Worte „dieser Ordnung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Verlust von Reisegepäck hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von

- 1 600 Deutsche Mark je Gepäckstück zu ersetzen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Sind Verlust oder Beschädigung auf Vorsatz der Eisenbahn zurückzuführen, hat sie den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Im Falle grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn hat sie den nachgewiesenen Schaden bis zum Doppelten des in Absatz 2 vorgesehenen Höchstbetrages zu ersetzen.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den dadurch entstandenen nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 20 Deutsche Mark je Gepäckstück für je angefangene 24 Stunden, gerechnet vom Verlangen der Auslieferung an, höchstens jedoch für eine Woche zu ersetzen. Schäden unter zwei Deutsche Mark werden nicht ersetzt.“
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
 „(2) Ist die Überschreitung der Lieferfrist auf Vorsatz der Eisenbahn zurückzuführen, hat sie den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Im Falle grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn hat sie den nachgewiesenen Schaden bis zum Doppelten des in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrages zu ersetzen.“
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
10. § 34 wird gestrichen.
11. Vor § 35 wird die Abschnittsüberschrift „IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung“ eingefügt.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Soweit auf Bahnhöfen Gepäckträger bestellt sind, haben sie Reise- und Handgepäck zu den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gebührentarif“ durch das Wort „Tarif“ ersetzt.
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck, das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekanntzumachen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „der Aufbewahrungsgebühr“ durch die Worte „des Entgeltes für die Aufbewahrung“ ersetzt.
14. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Eisenbahn kann bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts Frachtzuschläge erheben; die näheren Bestimmungen enthält der Tarif in entsprechender Anwendung des § 60.“
15. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Nebengebühren“ durch das Wort „Nebenentgelte“ ersetzt.
16. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine durch Aushang bekanntzumachende Gebühr“ durch die Worte „ein durch Aushang bekanntzumachendes Entgelt“ ersetzt.
17. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den dadurch entstandenen nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des Dreifachen der Fracht zu ersetzen. Schäden unter fünf Deutsche Mark werden nicht ersetzt. Im übrigen gilt § 33 Abs. 3 bis 5.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Ist die Überschreitung der Lieferfrist auf Vorsatz der Eisenbahn zurückzuführen, so hat sie den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Im Falle grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn hat sie den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des Sechsfachen der Fracht zu ersetzen.“
18. Der Abschnitt „VI. Beförderung von Leichen“ mit den §§ 44 bis 47 wird gestrichen.
19. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 werden die Worte „viehseuchenpolizeilichen Vorschriften“ durch die Worte „tierseuchenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „die tarifmäßigen Gebühren“ durch die Worte „Ersatz ihrer Aufwendungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 11 wird der Buchstabe „B“ hinter dem Wort „Anlage“ gestrichen.
20. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „viehseuchenpolizeilichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird der Buchstabe „B“ hinter dem Wort „Anlage“ gestrichen.
21. In § 50 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der tarifmäßigen Gebühr“ durch die Worte „des tarifmäßigen Entgeltes“ ersetzt.

22. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch die Worte „Ein Entgelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „welche Gebühr“ durch die Worte „welches Entgelt“ ersetzt.

23. In § 59 Abs. 5 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

24. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Die Eisenbahn kann Frachtzuschläge erheben

- a) bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts, bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung, bei unrichtiger Angabe der Gattung des verwendeten Wagens oder seiner Lastgrenze für die maßgebende Streckenklasse;
- b) bei Wagenüberlastung eines vom Absender beladenen Wagens.

Die Frachtzuschläge werden neben einem etwaigen Frachtunterschied erhoben.

(2) Der Frachtzuschlag beträgt

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a das Doppelte des Unterschieds zwischen der sich aus den unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen Angaben ergebenden und der richtig berechneten Fracht, mindestens jedoch 20 Deutsche Mark je Sendung, wenn durch diese Angaben eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden kann,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b das Sechsfache der Fracht für das Gewicht, das die für die Sendung maßgebende Lastgrenze übersteigt, mindestens jedoch 20 Deutsche Mark je 100 Kilogramm; dies gilt nach näherer Bestimmung des Tarifs entsprechend auch für solche Gegenstände, deren Fracht nicht nach dem Gewicht zu berechnen ist.

(3) Die Frachtzuschläge nach Absatz 2 Buchstabe a und b werden nebeneinander erhoben, wenn gegen mehrere Vorschriften gleichzeitig verstoßen wird. Sind im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a Güter verschiedener Tarifklassen zu einer Sendung vereinigt und kann ihr Einzelgewicht ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden, so wird für die Ermittlung des Frachtzuschlags die Fracht getrennt berechnet, wenn sich dadurch ein geringerer Zuschlag ergibt. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in seinem Buchstaben a werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 5 bis 7.

25. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „des Reichsverkehrsministers“ durch die Worte „der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(volle Deutsche-Mark-Beträge in Buchstaben)“ gestrichen.

26. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „der im Tarif oder durch Aushang bekanntzumachenden Gebühren“ durch die Worte „des im Tarif oder durch Aushang bekanntzumachenden Entgelts“ ersetzt.

27. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „die tarifmäßigen Gebühren“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird gestrichen.

28. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Nebengebühren“ durch das Wort „Nebenentgelte“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.

29. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nebengebühren“ durch das Wort „Nebenentgelte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verderben“ durch das Wort „Verderb“ ersetzt.

30. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Sind Fracht, Frachtzuschläge, Nebenentgelte oder sonstige Kosten unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Fracht, Frachtzuschlägen, Nebenentgelten oder sonstigen Kosten sowie zum Empfang zuviel erhobener Beträge ist berechtigt, wer die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Zur Geltendmachung dieser Ansprüche ist der Frachtbrief vorzulegen. Der Absender kann die Erstattung der von ihm gezahlten Mehrfracht auch gegen Vorlage des Frachtbriefdoppels beantragen. Jedoch kann die Eisenbahn bei der endgültigen Erledigung des Erstattungsanspruchs die Vorlage des Frachtbriefes verlan-

- gen, um darauf die Erledigung zu beurkunden. Bei zentraler Frachtberechnung ist außerdem die periodische Rechnung vorzulegen. Soweit der Erstattungsanspruch sich eindeutig aus der periodischen Rechnung ergibt, kann der Anspruch auch durch Vorlage nur der periodischen Rechnung geltend gemacht werden.“
- d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ansprüche auf Rückzahlung von Fracht, Frachtzuschlägen, Nebenentgelten oder sonstigen Kosten können, soweit der Tarif keine Ausnahme vorsieht, nur bei der Eisenbahn, die den Betrag erhoben hat, geltend gemacht werden.“
31. In § 71 Abs. 9 werden die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
32. § 72 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Eisenbahn kann, wenn die nachträgliche Verfügung nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist, für deren Ausführung neben den etwa entstehenden Kosten das tarifmäßige Entgelt erheben.“
33. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 72 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
34. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden in dem Einleitungssatz und in Buchstabe c die Worte „des Reichsverkehrsministers“ jeweils durch die Worte „der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „vom Reichsverkehrsminister“ gestrichen.
35. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nebengebühren“ durch das Wort „Nebenentgelte“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „der im Tarif oder durch Aushang bekanntzumachenden Gebühren“ durch die Worte „des im Tarif oder durch Aushang bekanntzumachenden Entgeltes“ ersetzt.
- c) In Absatz 13 Satz 1 wird das Wort „viehseuchenpolizeilicher“ durch das Wort „tierseuchenrechtlicher“ ersetzt; in Satz 2 werden das Wort „viehseuchenpolizeilichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ sowie die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
36. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 4 und 5 werden die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ jeweils durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
37. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4)“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Buchstabe c und d)“ ersetzt.
38. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „durch Telegramm“ ein Komma gesetzt und die Worte „durch Fernschreiben“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „telegraphischen“ die Worte „oder fernschriftlichen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:  
„a) Bei Übermittlung durch die Briefpost vierundzwanzig Stunden, bei Übermittlung durch Telegramm drei Stunden nach der Aufgabe; für besondere Fälle kann der Tarif längere Fristen vorsehen.  
b) Bei Übermittlung durch Fernschreiben mit Eingang des Fernschreibens, bei Übermittlung durch Fernsprecher mit dem Gespräch.“
39. In § 79 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „verwirkt“ durch die Worte „zu zahlen“ ersetzt.
40. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Lager- oder Wagenstandgeld wird nach § 79 Abs. 6 erhoben.“
- b) In Absatz 9 werden in Buchstabe a das Wort „Verderben“ durch das Wort „Verderb“, sowie in Satz 3 die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 14 werden das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ und das Wort „Nebengebühren“ durch das Wort „Nebenentgelte“ ersetzt.
41. In § 81 Abs. 3 werden die Worte „die tarifmäßige Gebühr“ durch die Worte „das tarifmäßige Entgelt“ ersetzt.
42. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Rohgewichts“ durch das Wort „Bruttogewichts“ ersetzt.
43. Dem § 88 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Beträge unter fünf Deutsche Mark werden nicht ersetzt.“
44. § 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „eine besondere Gebühr“ durch die Worte „ein Entgelt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „die Gebühr“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.
45. § 91 erhält folgende Fassung:  
„§ 91  
Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn  
Ist der Schaden auf Vorsatz der Eisenbahn zurückzuführen, hat sie den nachgewiesenen Scha-

den zu ersetzen. Im Falle grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn hat sie den nachgewiesenen Schaden jeweils bis zum Doppelten der in den §§ 85, 86, 88 und 90 Abs. 1 Buchstabe a und b Nr. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Höchstbeträge zu ersetzen.“

46. In § 94 Abs. 2 Buchstabe c wird das Wort „Nebengebühren“ durch das Wort „Nebenentgelte“ ersetzt.
47. Dem § 95 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Im übrigen gilt § 70 Abs. 5 entsprechend.“
48. Die Anlage A wird gestrichen.
49. Die Anlage B wird einzige Anlage und wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung wird der Buchstabe „B“ gestrichen.
  - b) In § 2 Abs. 9 wird das Wort „Reichsverkehrsmi-  
nister“ durch die Worte „Bundesminister für Ver-  
kehr“ ersetzt.
  - c) In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Reichsver-  
kehrsministers“ durch die Worte „Bundesmini-  
sters für Verkehr“ ersetzt.
  - d) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Füttern und Tränken

(1) Alle Tiere, deren Beförderung 24 Stunden oder länger in Anspruch nimmt, müssen vor der Annahme der Sendung vom Absender gefüttert und getränkt werden.

(2) Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen ihren Bedürfnissen entsprechend mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen dabei nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser

bleiben; Pferde sind mindestens alle 12 Stunden zu tränken.

(3) Das Füttern und Tränken obliegt dem Absender. Er kann im Einvernehmen mit der Eisenbahn im Frachtbrief erklären, wo und wie die Tiere gefüttert und getränkt werden sollen. Geschieht dies nicht rechtzeitig oder fehlt eine Erklärung im Frachtbrief, so hat die Eisenbahn die Tiere auf Gefahr und Kosten des Absenders füttern und tränken zu lassen.

(4) Bei begleiteten Tiersendungen hat ausschließlich der Begleiter während der Beförderung für das Füttern und Tränken der Tiere zu sorgen.

(5) Für das unterwegs erforderliche Füttern und Tränken sind nach Bedarf besondere Bahnhöfe mit Einrichtungen zu versehen. Diese Bahnhöfe (Tränkbahnhöfe) sind in den Tarifen bekanntzugeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für den internationalen Transport (Wechselverkehr, Transitverkehr), soweit er nicht durch in der Bundesrepublik Deutschland geltende zwischenstaatliche Übereinkommen, insbesondere das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968 (BGBl. 1973 II S. 721) abweichend geregelt ist.“

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1982

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff



**Zweite Preisfreigabeverordnung  
(PR Nr. 1/82)**

**Vom 12. Mai 1982**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau verordnet:

§ 1

Soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes – Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung – vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) oder Preisvorschriften, die auf Grund von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsgrundlagen erlassen worden sind;
2. Preisvorschriften, die von den früheren Organisationen des Reichsnährstandes, den Reichsstellen, Wirtschafts- oder Fachgruppen erlassen worden sind;
3. Vorschriften, die eine Preisbehörde in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1948, in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau bis zum 31. Dezember 1949 erlassen hat;
4. Vorschriften, die auf Grund des Preisgesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung erlassen worden sind.

§ 2

Folgende Vorschriften sind weiterhin anzuwenden:

1. Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122);
2. Anordnung Nr. By 2/52 zur Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke vom 10. März 1952 (Bayerischer Staatsanzeiger vom 15. März 1952 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1963 (GVBl. S. 31);
3. Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 721-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/75 vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1975);
4. Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. Februar 1943 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 721-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. Seehafen-Speditions-Tarife vom 3. April 1952 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1952);
6. Anordnung PR Nr. 146/48 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II 1949 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 3/59 vom 22. Januar 1959 (BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959);
7. Anordnung PR Nr. 24/49 über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei der Deutschen Reichsbahn vom 31. März 1949 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II 1949 S. 50);
8. Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1967);
9. Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705);
10. Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (BAnz. Nr. 78 vom 25. April 1972);
11. Verordnung PR Nr. 63/50 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin vom 21. September 1950 (BAnz. Nr. 189 vom 30. September 1950), zuletzt geändert durch die

- Verordnung PR Nr. 13/67 vom 22. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1967);
12. Verordnung PR Nr. 4/73 zur Änderung und Aufhebung der Verordnung PR Nr. 25/53 über den Preisausgleich bei Lieferung von Walzwerksfertigerzeugnissen in revierferne Gebiete vom 30. Oktober 1973 (BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1973);
13. Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/81 vom 23. März 1981 (BGBl. I S. 333).

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 1982 – 1 BvL 15/80 –, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Köln, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 163 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz in der Fassung durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 791) war mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit nach dieser Regelung die Arbeitgeber verpflichtet waren, auch den Teil des Krankenversicherungsbeitrags voll zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzieltm Arbeitsentgelt einschließlich des Schlechtwettergeldes und dem der Beitragsbemessung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt entfiel.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Mai 1982

Der Bundesminister der Justiz  
Schmude

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1982 – 1 BvR 938/81 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG –) vom 10. September 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 1654) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und daher nichtig, als auch bei Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die gerichtliche Feststellung über die Änderung der ursprünglichen Geschlechtszugehörigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres ausgeschlossen ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. Mai 1982

Der Bundesminister der Justiz  
Schmude

**Anordnung  
des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung  
Vom 6. Mai 1982**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes  
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr  
– als Leiter einer Fachgruppe –

Bonn, den 6. Mai 1982

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 21, ausgegeben am 6. Mai 1982**

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	514
16. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	515
20. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	517
21. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	517
21. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	517
21. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	519
22. 4. 82	Bekanntmachung zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	519
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei .....	519
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	520
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	520
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	520
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen .....	521
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	521
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	521
22. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ...	522
22. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit .....	523
22. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit .....	524
23. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	526
23. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	526
23. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	526
23. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	527
23. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks .....	527
23. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro .....	527
23. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	528

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
3. 5. 82 Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	85	7. 5. 82	16. 4. 82
14. 4. 82 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	85	7. 5. 82	10. 6. 82
6. 5. 82 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Dänemark neu: 7831-1-43-22	86	8. 5. 82	9. 5. 82
27. 4. 82 Verordnung Nr. 5/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	86	8. 5. 82	20. 5. 82
11. 5. 82 Berichtigung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Dänemark 7831-1-43-22	91	15. 5. 82	—

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

2. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 792/82 des Rates zur zweiten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1981/82	5. 4. 82	L 91/4
2. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 793/82 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 1. bis 25. April 1982	5. 4. 82	L 91/5
13. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 841/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Sonderbeihilfen im Roh tab ak sektor auf Grund des Erdbebens vom November 1980 in Italien	14. 4. 82	L 98/5
13. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 843/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3389/81 über Durchführungs Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Wein	14. 4. 82	L 98/10
13. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 845/82 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen betreffend die Produktionsabgabe für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1981/82	14. 4. 82	L 98/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
16. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 877/82 des Rates zur Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien	16. 4. 82	L 102/1
16. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 882/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke	17. 4. 82	L 103/7
19. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 888/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1982	20. 4. 82	L 105/5
20. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 897/82 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 hinsichtlich Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	21. 4. 82	L 106/7
21. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 928/82 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	23. 4. 82	L 110/15
22. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 932/82 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Schaf- und Ziegenfleisch	24. 4. 82	L 111/1
22. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 933/82 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Rindfleisch	24. 4. 82	L 111/3
22. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 934/82 des Rates zur dritten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1981/82	24. 4. 82	L 111/4
22. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 935/82 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttermittel für die Zeit vom 26. April bis 2. Mai 1982	24. 4. 82	L 111/5
<b>Andere Vorschriften</b>			
2. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 794/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der dänischen Krone	5. 4. 82	L 91/7
31. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 799/82 des Rates zur Aufnahme weiterer Erzeugnisse in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	6. 4. 82	L 92/1
5. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 810/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung des neuen in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für Dänemark	6. 4. 82	L 92/26
6. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 830/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	8. 4. 82	L 95/11
26. 3. 82	Entscheidung Nr. 836/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisausgleichsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	8. 4. 82	L 95/24
13. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 844/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	14. 4. 82	L 98/11
13. 4. 82	Verordnung (EWG) Nr. 846/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 4. 82	L 98/13

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
13. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 847/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 4. 82	L 98/14
6. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 855/82 der Kommission zur Änderung der Anhänge 1, 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	15. 4. 82	L 99/12
13. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 869/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, in die Benelux-Länder und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	16. 4. 82	L 101/26
14. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 871/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen mit Ursprung in der UdSSR	16. 4. 82	L 101/30
15. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 876/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	16. 4. 82	L 101/43
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. 381 vom 31. 12. 1981)	7. 4. 82	L 93/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 596/82 des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren mit Ursprung in der UdSSR (ABl. Nr. L 72 vom 16. 3. 1982)	14. 4. 82	L 98/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982)	14. 4. 82	L 98/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 973/82 des Rates vom 2. April 1982 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfutterzeugnisse für die Zeit vom 1. bis zum 25. April 1982 (ABl. Nr. L 91 vom 5. 4. 1982)	14. 4. 82	L 98/18